

Ausfüllhilfe zum Erfassungsbogen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer/

Definitionen für die Erhebung der Indikatoren

Der Europäische Sozialfonds (ESF) fördert nachhaltige und hochwertige Beschäftigung, soziale Inklusion und unterstützt Investitionen in Bildung. In seinem Einsatzbereich werden auch Maßnahmen zur Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie durch die Initiative REACT-EU der Europäischen Kommission unterstützt. Um ESF-geförderte sowie Projekte im Rahmen von REACT-EU optimal umsetzen und deren Erfolge messen zu können, ist es notwendig, Angaben über Teilnehmende und die Ergebnisse der Maßnahmen zu erheben (Monitoring und Evaluation). Hierfür sind Erfassungsbögen entwickelt worden. Wir möchten Sie als Zuwendungsempfänger/innen bei der Erhebung von Monitoring-Daten zur Umsetzung des ESF sowie der Initiative REACT-EU unterstützen und in die Lage versetzen, die einzelnen Felder den Teilnehmenden zu erläutern¹.

Die nachfolgend beschriebenen Daten sind für alle Teilnehmenden und als Einzeldaten zu erheben (Mikrodatensatz) und an die Datenbank ProNord zu übermitteln. Die Übermittlung der Daten an die Europäische Kommission durch die ESF-Verwaltungsbehörde erfolgt im Rahmen der Berichterstattung dagegen nur noch aggregiert.

Für die Übermittlung der Daten an die Datenbank ProNord und für die Teilnahme an der Evaluation ist von den Teilnehmenden eine Einwilligungserklärung zu unterzeichnen. Diese verbleibt mit Ausnahme der Aktionen C4 und E2, bei denen die Erklärung im Rahmen des Antrages abgefragt wird, bei den Zuwendungsempfänger/innen und muss fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme aufbewahrt werden.

Die nachfolgenden Hinweise orientieren sich in der Reihenfolge an den standardisierten Erfassungsbögen für Teilnehmer/innen. Bitte nutzen Sie deshalb ausschließlich das auf der Website der Investitionsbank Schleswig-Holstein veröffentlichte Formular bzw. die damit korrespondierenden Importlisten.

Projektnummer

Die Projektnummer wird von der Investitionsbank Schleswig-Holstein vergeben.

Teilnehmernummer

Die Teilnehmernummer wird durch den Projektträger vergeben. Jede Teilnehmernummer darf je Projekt nur ein Mal vergeben werden. In ausbildungsbegleitenden Aktionen sowie in Aktionen, bei denen die Teilnahme typischerweise über einen längeren Zeitraum erfolgt (B2, C1, C2, C3 und C5), stellen alle Bewilligungszeiträume der Förderperiode 2014–2020 ein einheitliches Projekt dar. In allen übrigen Fällen endet das Projekt mit Ablauf des Bewilligungszeitraums. Sollte ein/e Teilnehmer/in das Projekt verlassen, später aber erneut in dasselbe Projekt eintreten, ist die bereits vergebene Teilnehmernummer zu nutzen, die Nummer aber um das Datum des erneuten Eintritts zu ergänzen, um eine Verkettung der Datensätze zu ermöglichen.

¹ Die folgenden Erklärungen basieren auf Vorgaben der Europäischen Kommission und sind innerhalb der ESF-Verwaltungsbehörden von Bund und Ländern abgestimmt.

Beispiel: Teilnehmer xxx tritt am 01.02.2015 erstmals in das Projekt ein. Er erhält nun die Teilnehmernummer 999 und es werden alle Eintrittsindikatoren erfasst. Nach vier Monaten, am 01.06.2015, verlässt er das Projekt. Drei Monate später, am 01.09.2015, tritt er – zum Zeitpunkt des Austritts nicht geplant – erneut in dasselbe Projekt ein. Er wird nun mit der Teilnehmernummer 999-01.09.2015 gemeldet. Der Teilnehmende an der Überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung verbleibt bis zur Beendigung des Ausbildungsverhältnisses (Abbruch oder Prüfung) in der Überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung. Die Zeiträume zwischen den einzelnen Modulen sind geplante Unterbrechungen, die keinen Austritt darstellen, solange die Ausbildung fortgesetzt wird.

In einem neuen Projekt werden neue Teilnehmernummern vergeben. Alle Teilnehmerdaten sind für das Projekt erneut zu erheben.

Kontaktdaten

Die persönlichen Kontaktdaten müssen vollständig ausgefüllt werden, sie sind im Falle von Änderungen während der Projektlaufzeit zu aktualisieren. Maßgeblich ist die jeweils letzte Fassung. Sollte bei einem Teilnehmenden ausnahmsweise keine E-Mail-Adresse vorhanden sein, ist in das für die E-Mail-Adresse vorgesehene Feld „keine“ einzutragen. Bei Bedarf sollten Teilnehmer/innen bei der Einrichtung von E-Mailadressen unterstützt werden. So kann beispielsweise die Einrichtung und Nutzung einer E-Mailadresse auch Gegenstand eines Bewerbungstrainings sein. Keinesfalls sind E-Mailadressen oder telefonische Kontaktdaten von Mitarbeiter/innen der/s Zuwendungsempfänger/in oder sonstigen Dritten anzugeben.

Alter

Das Alter bezieht sich auf den Zeitpunkt des Eintritts in das Projekt. Das Geburtsdatum ist nicht anzugeben.

Geschlecht

Diese Abfrage dient neben der Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission insbesondere auch der Steuerung der einzelnen Förderangebote.

Einwilligungserklärungen

Für die Übermittlung der Daten der Teilnehmenden und für die Teilnahme an der Evaluierung ist die Einwilligungserklärung der Teilnehmenden erforderlich. Ohne diese Erklärung ist eine Teilnahme an dem Projekt nicht möglich. Dies gilt nur für den Bereich des Projektes selbst. Möchte beispielsweise ein/e Schüler/in die Einwilligung nicht geben, so kann sie/er nicht an den speziellen Förderungen des Projektes (z. B. das Coaching) teilnehmen. Der Schulbesuch im Übrigen bleibt aber selbstverständlich unberührt. **Eintritt**

Alle Informationen, die zu Beginn erhoben werden, beziehen sich auf den individuellen Status „bei **Eintritt**“ in das Projekt, also auf den Zeitpunkt unmittelbar vor Beginn der Teilnahme. Die Daten jeder/jedes Teilnehmerin/Teilnehmers dürfen **nur einmal**

je Projekt erhoben werden. Frühester möglicher Eintritt ist der Beginn des ersten Bewilligungszeitraumes in der Förderperiode 2014–2020.

Wichtig ist dabei, dass die Projektlaufzeit und der Zeitraum der Bewilligung nicht identisch sein müssen. Verbleiben die Teilnehmenden nach Beendigung des ersten Bewilligungszeitraumes in einem zweiten Bewilligungszeitraum im Projekt, so sind die Eintrittsindikatoren der/des Teilnehmenden nicht erneut zu erfassen. Sofern für die Übermittlung der Teilnehmerdaten ein Excel-Import genutzt wird, muss eine Verkettung der Daten durch das Erfassen der Teilnehmernummer mit der Ergänzung des Datums des Starts des neuen Bewilligungszeitraums (wie oben beschrieben) erfolgen.

Staatsangehörigkeit

- Deutsch: Die/der Teilnehmende hat die deutsche Staatsangehörigkeit und keinen Migrationshintergrund (vgl. unten)
- Deutsch mit Migrationshintergrund: Die/der Teilnehmende hat die deutsche Staatsangehörigkeit und
 - die/der Teilnehmende oder mindestens ein Elternteil wurde nicht auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geboren und ist 1950 oder später zugewandert ist oder
 - wenigstens ein Elternteil hat eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit
- Ausländer/in: eine Person, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzt

Bei der Frage nach dem Migrationshintergrund handelt es sich um gemäß Artikel 8 der Richtlinie 95/46/EG vom 24. Oktober 1995 besonders schützenswerte und sensible Daten. Die Angabe kann daher verweigert werden. In diesem Fall ist das Feld „keine Angabe“ anzukreuzen. Mit einer Angabe werden jedoch die Bewertung der Umsetzung des Programms und insbesondere eventuelle passgenaue Neuausrichtungen unterstützt. Bitte wählen Sie daher das Feld „keine Angabe“ nach Möglichkeit nicht.

Nationale Minderheit

Anerkannte Minderheiten sind:

- Sinti
- Roma,
- Dänen
- Friesen
- Sorben

Bei der Frage nach der nationalen Minderheit handelt es sich um gemäß Artikel 8 der Richtlinie 95/46/EG vom 24. Oktober 1995 besonders schützenswerte und sensible Daten. Die Angabe kann daher verweigert werden. In diesem Fall ist das Feld „keine Angabe“ anzukreuzen. Mit einer Angabe werden jedoch die Bewertung der Umsetzung des Programms und insbesondere eventuelle passgenaue Neuausrichtungen unterstützt. Bitte wählen Sie daher das Feld „keine Angabe“ nach Möglichkeit nicht.

Anerkannte Behinderung

Menschen mit Behinderungen sind Personen, die einen Behindertenausweis bzw. einen „gleichwertigen Feststellungsbescheid“ haben.

Bei der Frage nach der anerkannten Behinderung handelt es sich um gemäß Artikel 8 der Richtlinie 95/46/EG vom 24. Oktober 1995 besonders schützenswerte und sensible Daten. Die Angabe kann daher verweigert werden. In diesem Fall ist das Feld „keine Angabe“ anzukreuzen. Mit einer Angabe werden jedoch die Bewertung der Umsetzung des Programms und insbesondere eventuelle passgenaue Neuausrichtungen unterstützt. Bitte wählen Sie daher das Feld „keine Angabe“ nach Möglichkeit nicht.

Sonstige Benachteiligung

Benachteiligungen, die nicht konkret von einem anderen Indikator abgedeckt werden. Hierunter fallen insbesondere:

- Personen, die die Grundschule nicht erfolgreich absolviert haben,
- (frühere) Insassen von Strafvollzugsanstalten,
- Analphabeten,
- Personen, die im besonderen Maße von sozialer Ausgrenzung bedroht sind.

Bei der Frage nach der sonstigen Benachteiligung handelt es sich laut Anhang I der VO EU 1304/2013 um gemäß Artikel 8 der Richtlinie 95/46/EG vom 24. Oktober 1995 besonders schützenswerte und sensible Daten. Die Angabe kann daher verweigert werden. In diesem Fall ist das Feld „keine Angabe“ anzukreuzen. Mit einer Angabe werden jedoch die Bewertung der Umsetzung des Programms und insbesondere eventuelle passgenaue Neuausrichtungen unterstützt. Bitte wählen Sie daher das Feld „keine Angabe“ nach Möglichkeit nicht.

Schulische und berufliche Bildung

Die Zuordnung erfolgt gemäß den nationalen Zuordnungen zur ISCED-Klassifizierung 2011.²

Die Meisterausbildung wird von Bund und Ländern einheitlich ISCED 6 zugeordnet.

² vgl. Anlage

Erwerbsstatus:

- **Ziff. 1 = arbeitslos gemeldet (bei Agentur für Arbeit / Jobcenter)**

Arbeitslose sind gemäß den Regelungen im Sozialgesetzbuch III Personen, die bei der Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter arbeitslos registriert sind.

- **Ziff. 2 = nicht erwerbstätig und nicht arbeitssuchend gemeldet**

Personen, die nicht Teil des Arbeitsmarktes sind, also weder arbeitslos gemeldet sind noch einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Diese Kategorie umfasst freiwillig Wehrdienstleistende sowie Teilnehmende an Freiwilligendiensten, die gegen Entgelt oder zur Gewinnerzielung während der Bezugswoche in gewissem Umfang gearbeitet haben, Schüler/innen, Vollzeitstudierende und Personen, die sich Vollzeit im Elternurlaub befinden. Arbeitssuchende, die nicht erwerbstätig und nicht arbeitslos gemeldet sind, gelten ebenfalls als Nichterwerbstätige.

- **Ziff. 3 = als Arbeitsnehmerin bzw. Arbeitnehmer beschäftigt**

Personen, die einer bezahlten Tätigkeit nachgehen, also alle abhängig Beschäftigten (Arbeiter/innen, Angestellte, Beamtinnen/Beamte, Berufssoldatinnen/Berufssoldaten), unabhängig davon, ob sie sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigt sind, und die nicht zeitgleich arbeitslos gemeldet sind.

- **Ziff. 4 = in betrieblicher Ausbildung**

Personen, die sich in betrieblicher Ausbildung befinden, z. B. unterstützt durch die Förderaktionen Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung oder Regionale Ausbildungsbetreuung

- **Ziff. 5 = selbstständig**

Personen, die selbstständig oder mithelfende Familienangehörige, die nicht zeitgleich arbeitslos gemeldet sind.

- **Ziff. 6 = in schulischer oder außerbetrieblicher Ausbildung**

Personen, die sich in außerbetrieblicher Aus- oder Weiterbildung befinden, z. B. Berufsfachschule, rein schulische Ausbildung mit Praktikumsanteil.

- **Unterpunkte zum Erwerbsstatus**

- **Langzeitarbeitslos** (Ergänzung zu Ziff. 1)

- Personen ab 25 Jahre, die über 12 Monate hinweg arbeitslos sind (zum Begriff der Arbeitslosigkeit vgl. oben).
- Personen unter 25 Jahren, die länger als 6 Monate arbeitslos sind.

In den Fällen des § 18 Abs. 2 SGB III wird die Dauerzählung bei erneutem Zugang in den Status Arbeitslosigkeit fortgesetzt, statt von vorne zu beginnen

(unschädliche Unterbrechungen). Betrug z. B. die Arbeitslosigkeit innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren vor einem Unterbrechenstatbestand, etwa die Teilnahme an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung im Sinn von § 3 Abs. 4 SGB III, 4 Monate, und die Arbeitslosigkeit im Anschluss an die Maßnahme 8 Monate, so liegt Langzeitarbeitslosigkeit vor.

– **schulische oder berufliche Bildung** (Ergänzung zu Ziff. 2)

Die/der Teilnehmer/in erfüllt die Voraussetzungen der Ziffer 2, befindet sich jedoch in schulischer oder beruflicher Bildung, z. B. Schüler/in an einer allgemeinbildenden Schule oder Vollzeitstudierende. Dieser Indikator dient der Beantwortung des Indikators der ESF-VO „Nichterwerbstätige, die keine schulische oder berufliche Bildung absolvieren“.

Obdachlosigkeit

Unter diesen Indikator fallen ausschließlich obdachlose Personen, d. h. Menschen, die auf der Straße bzw. in Notunterkünften leben.

Zielgruppen

Für einzelne Förderangebote in Schleswig-Holstein ist die Benennung einer speziellen Zielgruppe erforderlich, die in den Erfassungsbögen abschließend beschrieben sind.

Unmittelbare Ergebnisse

Die „**bei Austritt**“ der/des Teilnehmenden aus dem Projekt durch die/den Zuwendungsempfänger/in zu erhebenden Ergebnis- / Verbleibsindikatoren sind in einem Zeitfenster von „direkt beim Austritt“ bis „maximal vier Wochen nach Austritt“ des Teilnehmenden zu erheben.

Bei unterbrochenen Teilnahmen innerhalb eines Projektes ist das Eintrittsdatum der ersten Teilnahme entscheidend, alle Angaben zu den Teilnehmermerkmalen werden nicht aktualisiert. Das Austrittsdatum und die Ergebnis- / Verbleibsindikatoren beziehen sich auf die jeweils letzte Teilnahme und sind ggf. entsprechend zu aktualisieren. Endet ein Bewilligungszeitraum, die/der Teilnehmende bleibt jedoch auch im folgenden Bewilligungszeitraum im Projekt, ist der die/Teilnehmende (bei der Online-Eingabe) in den Aktionen B2, C1, C2, C3 und C5 als Übertritt zu markieren, in allen übrigen Fällen ist das unmittelbare Ergebnis zu erheben.

Vorzeitiger Abbruch:

Grundsätzlich sind vorzeitige Abbrüche für alle Teilnehmenden zu erfassen, deren Teilnahme vor dem individuell vereinbarten Austrittstermin endet. Die kann z. B. beinhalten, dass eine Qualifizierungsmaßnahme vorzeitig beendet wird oder ein vereinbarter Folgeberatungstermin nicht wahrgenommen wird und die Teilnehmenden nicht mehr erreichbar sind. Die Gründe für vorzeitige Abbrüche sind dabei unerheblich, das heißt, auch Teilnehmende, deren vorzeitiger Austritt durch eine erfolgreiche Ver-

mittlung oder einen Umzug begründet sind, fallen unter diese Kategorie. Für die Aktionen B1 und C2 gilt ergänzend, dass für Teilnehmende, die innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eintritt aus der Maßnahme ausscheiden, keine Teilnehmererfassung erfolgt; zu diesen Teilnehmenden ist nur im Sachbericht zu berichten. Für Teilnehmende, bei denen ein vorzeitiger Abbruch vermerkt wurde, sind unabhängig davon alle weiteren Angaben zu Verbleib und Qualifizierungen zu dokumentieren. Sind diese Teilnehmenden nicht mehr zu erreichen, erfolgt die Erfassung nach Aktenlage (letzte verfügbare Information zum Verbleib). Insbesondere in Aktionen, in denen die Ausgestaltung der individuellen Förderung sehr flexibel ist (A4, C3), ist daher eine stetige Aktualisierung beim Träger notwendig. Hier sollen Abbrüche nur dann vermerkt werden, wenn eine erneute Kontaktaufnahme / die Vereinbarung einer regulären Beendigung mit den Teilnehmenden innerhalb von drei Monaten nicht möglich ist. In allen anderen Fällen enden die individuellen Teilnahmen bei diesen beiden Aktionen mit einem Austrittsgespräch, das gleichzeitig das Austrittsdatum bildet und bei dem die Verbleibsinformationen abgefragt werden.

Verbleib innerhalb von vier Wochen nach Austritt:

Die Angaben zum Verbleib dienen ausschließlich der differenzierten Erhebung des Erwerbsstatus der Teilnehmenden. Sie spiegeln die unmittelbare Anschlussperspektive der Teilnehmenden wider und sollen im Rahmen eines Austrittsgesprächs erhoben werden. Die offene Kategorie 13 = Sonstiges kann dabei nur einen Verbleib in Nichterwerbstätigkeit widerspiegeln, denn die Kategorien 1–12 sind bei dieser Auswahl explizit nicht zutreffend. Kann der Verbleib z. B. durch einen Abbruch und nachfolgende Nichterreichbarkeit der Teilnehmenden nicht aktualisiert werden, ist eine Auswahl nach Aktenlage zu treffen. Beispiel: Ein/e bei Eintritt arbeitslos gemeldeter Teilnehmende/r bricht wegen eines Umzugs die Maßnahme ab oder erscheint nicht zu einem Folgeberatungsgespräch, und ist nicht mehr erreichbar, dann ist die Kategorie 8 zu wählen, sofern keine anderen Verbleibsinformationen vorliegen.

- **Ziff. 1 = sozialversicherungspflichtige Beschäftigung**

Personen, die innerhalb von 4 Wochen nach Austritt eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen oder fortführen (z. B. Arbeiter/innen, Angestellte, Beamtinnen/Beamte, Berufssoldatinnen/Berufssoldaten). Betriebliche Ausbildungen oder Freiwilligendienste, die ebenfalls der Sozialversicherungspflicht unterliegen, werden unter Ziff. 4 bzw. Ziff. 11 erfasst.

- **Ziff. 2 = nicht sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (z. B. geringfügig beschäftigt)**

Personen, die einer bezahlten Tätigkeit nachgehen, ohne der Sozialversicherungspflicht zu unterliegen, und nicht zeitgleich arbeitslos gemeldet sind.

- **Ziff. 3 = schulische Bildung**

Personen, die nach ihrer Teilnahme eine allgemeinbildende Schule oder eine berufliche Schule besuchen, mit dem Ziel, einen allgemeinbildenden Schulabschluss

zu erwerben oder die Ausbildungsreife zu verbessern und einen Ausbildungsplatz zu finden (z. B. im Rahmen einer BEK, eines AVJ).

- **Ziff. 4 = betriebliche Ausbildung**

Personen, die nach ihrer Teilnahme in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis eintreten bzw. ein solches fortführen.

- **Ziff. 5 = schulische oder außerbetriebliche Berufsausbildung**

Personen, die nach ihrer Teilnahme in ein schulisches oder außerbetriebliches Ausbildungsverhältnis eintreten bzw. ein solches fortführen. Zentrales Kriterium ist der Abschluss eines Ausbildungsvertrags innerhalb des Betrachtungszeitraums. Auch Studierende an Hochschulen und Universitäten mit einer gültigen Immatrikulationsbescheinigung sind in dieser Kategorie zu berücksichtigen.

- **Ziff. 6 = in Qualifizierungsmaßnahme**

Personen, die nach ihrer Teilnahme an einer (beruflichen) Qualifizierung teilnehmen, aber nicht gleichzeitig die Kriterien für Ziff. 1–5 oder 9–12 erfüllen. Beispiel: die/der Teilnehmer/in geht nach Austritt in eine Maßnahme der aktiven Arbeitsmarktpolitik über, beginnt eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme oder beginnt eine selbstfinanzierte berufliche Qualifizierung, ohne eine Erwerbstätigkeit auszuüben oder arbeitslos gemeldet zu sein.

- **Ziff. 7 = aktiv auf Arbeitssuche, aber nicht arbeitslos gemeldet**

Personen, die keine Kriterien nach Ziff. 1–6 und 8–12 erfüllen, aber aktiv die Aufnahme einer Beschäftigung gem. Ziff. 1 und 2 anstreben. Dies kann z. B. durch Stellenrecherchen oder Bewerbungen erfolgen.

- **Ziff. 8 = arbeitslos gemeldet**

Personen, die gemäß den Regelungen im SGB III bei der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter als arbeitslos registriert sind. Dazu gehören auch Personen, deren Erwerbsfähigkeit untersucht wird, aber noch kein Ergebnis vorliegt. Beginnen als arbeitslos registrierte Teilnehmer/innen innerhalb von 4 Wochen eine Maßnahme der aktiven Arbeitsmarktpolitik, sind sie unter Ziff. 6 zu erfassen.

- **Ziff. 9 = Praktikum**

Personen, die innerhalb von 4 Wochen nach Austritt ein bis zu dreimonatiges freiwilliges berufs- oder studienorientierendes Praktikum beginnen, das nicht Bestandteil einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder Qualifizierung (Ziff. 3–6) ist und unentgeltlich erfolgt. Freiwillige Praktika mit einer Vergütung sind entsprechend unter Ziff. 1 oder 2 zu erfassen.

- **Ziff. 10 = Selbstständig**

Personen, die selbstständig sind oder mithelfende Familienangehörige, die nicht zeitgleich arbeitslos gemeldet sind.

- **Ziff. 11 = Freiwilligendienste**

Personen, die innerhalb von 4 Wochen nach Austritt den Bundesfreiwilligendienst, ein Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr oder Freiwilligen Wehrdienst beginnen.

- **Ziff. 12 = Rente bzw. Vorruhestand**

Personen, die innerhalb von 4 Wochen nach Austritt in den Vorruhestand oder in die Altersrente eintreten.

- **Ziff. 13 = Sonstiges, und zwar**

Nicht erwerbstätige oder -fähige Personen, auf die keiner der vorgenannten Tatbestände (Ziff. 1–12) zutrifft. Im Freifeld kann entsprechend „nicht erwerbstätig“ angegeben oder eine nähere Spezifikation vorgenommen werden (z. B. Pflege Familienangehöriger). Keinesfalls dürfen Angaben zum Gesundheitszustand der/des Teilnehmenden o. ä. sensible Daten aufgeführt werden.

Durchgeführte Qualifizierungen

- **Prüfung vorgesehen**

Im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme der Teilnehmerin/des Teilnehmers war eine (Abschluss-)prüfung vorgesehen. Wenn die/der Teilnehmer/in an dieser Prüfung teilgenommen hat, ist „ja“ anzukreuzen. War keine Prüfung vorgesehen oder wurde die Prüfung nicht absolviert, ist „nein“ anzukreuzen.

- **Vorgesehene Prüfung bestanden**

Wenn die/der Teilnehmer/in die vorgesehene Prüfung bestanden hat, ist „ja“ anzukreuzen, sonst „nein“.

- **Qualifizierte Teilnahmebestätigung erteilt**

Es ist „ja“ anzukreuzen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt wurden:

Die/der Teilnehmer/in hat bis zu einem Monat nach Austritt aus der Maßnahme eine Qualifikation erworben und diese bescheinigt bekommen. Qualifikation bedeutet in diesem Zusammenhang:

- das formale Ergebnis eines Beurteilungs- und Validierungsprozesses, nachdem eine dafür zuständige Stelle festgestellt hat, dass die Lernergebnisse einer Einzelperson den vorgegebenen Standards entsprechen,
- die Zertifizierung einer beruflichen Qualifizierungs-/Weiterbildungsmaßnahme oder

- die Erreichung eines höheren Bildungsstands gemäß ISCED oder des Europäischen bzw. Deutschen Qualifikationsrahmens (EQF bzw. DQR).

Klarstellende Hinweise:

- Es muss mindestens eine qualifizierte Teilnehmerbescheinigung existieren, aus der die Dauer und der Gegenstand der Maßnahme ersichtlich sind und über die nachgewiesen wird, dass die/der Teilnehmende die vorgesehenen Maßnahmebestandteile absolviert hat (formales Ergebnis).
- Die Qualifizierung soll im Ergebnis durch eine Teilnahme an einer ESF- bzw. REACT-EU-Maßnahme erlangt werden. Der „Beurteilungs- und Validierungsprozess“ setzt nicht zwingend eine Prüfung voraus. Es ist jedoch in der Teilnahmebescheinigung eine Aussage darüber notwendig, ob das Ziel der Qualifizierungsmaßnahme erreicht wurde.
- Der umsetzende Träger kann „zuständige Stelle“ im oben genannten Sinn sein.

In der Überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung ist die Qualifizierung erreicht, wenn die/der Teilnehmende alle Module absolviert und diese überwiegend erfolgreich beendet hat. Dies wird dokumentiert über eine Erklärung der/des Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfängers in Form einer qualifizierten Teilnahmebestätigung. Dieser Erklärung liegen Bewertungsbögen der einzelnen Module für jeden Teilnehmenden zugrunde, die im Falle einer Prüfung gegebenenfalls vorzulegen sind.

Sollte ein/e Teilnehmende/r die Modulreihe insgesamt nicht erfolgreich beendet haben, so ist auch dies in einer Selbsterklärung mit oben genannten Bestandteilen zu dokumentieren. (Zur Klarstellung: Erfolg oder Nichterfolg der/des Teilnehmenden haben keine Auswirkung auf die Förderfähigkeit der Teilnahme.)

▪ **Praktikum**

Wenn die/der Teilnehmer/in im Rahmen der ESF bzw. REACT-EU-Maßnahme ein Praktikum als Teil der Maßnahme absolviert hat, ist „ja“ anzukreuzen, sonst „nein“.

▪ **Auslandsaufenthalt**

Wenn die/der Teilnehmer/in im Rahmen der ESF- bzw. REACT-EU-Maßnahme einen Auslandsaufenthalt als Teil der Maßnahme absolviert hat, ist „ja“ anzukreuzen, sonst „nein“.

▪ **Höchster im Projekt erreichter Abschluss**

Es ist anzugeben, ob bzw. welcher höchste Abschluss im Rahmen der ESF- bzw. REACT-EU-Maßnahme erreicht wurde. Sollte kein Abschluss erreicht worden sein bzw. war das Erreichen eines Abschlusses kein Maßnahmeziel, ist die Kategorie 8 zu nutzen.

Daten zu LPA/C1 – Handlungskonzept PLS

Es ist anzugeben, wann Teilnehmende die Potenzialanalyse absolviert haben. Es ist weiterhin anzukreuzen, welches/welche Modul/e innerhalb des Coachings absolviert wurde/n.

Daten zu LPA/C3 – Regionale Ausbildungsbetreuer

Es ist (in Ergänzung zur Angabe des Verbleibs) anzugeben, ob eine betriebliche Ausbildung fortgesetzt, neu aufgenommen oder ggf. beendet wurde.

Neben den unmittelbaren Ergebnisindikatoren ist zu **längerfristigen Ergebnissen** zu berichten. Auch hier ist zwischen gemeinsamen und programmspezifischen Indikatoren zu unterscheiden. Diese Indikatoren werden mit Ausnahme des Förderangebotes A1 durch den externen Evaluator Moysies & Partner direkt bei den Teilnehmenden erhoben.

Bitte weisen Sie Ihre Teilnehmenden darauf hin, dass eine solche Abfrage ca. 6–12 Monate nach Ende der Maßnahme per E-Mail mit einem Link zum Befragungsportal von Moysies & Partner oder telefonisch erfolgen wird. Die Erhebung und Berichterstattung der längerfristigen Ergebnisindikatoren ist ein ebenso wichtiger und geforderter Bestandteil des Monitorings im Landesprogramm Arbeit wie die Abfrage im Rahmen des Teilnehmererfassungsbogens. Fehlende Angaben oder eine geringe Teilnahmebereitschaft können sich nachteilig auf die ESF- bzw. REACT-EU-Förderung des Landes Schleswig-Holstein auswirken.

Bei Fragen zu dem Erfassungsbogen wenden Sie sich bitte an die Investitionsbank Schleswig-Holstein.

Kontaktdaten:

Herr Florian Bahr
Arbeitsmarktförderung
Investitionsbank Schleswig-Holstein
Postfach 1128
24100 Kiel
Tel.: 0431 – 9905-3528
Fax: 0431 – 9905-63528
florian.bahr@ib-sh.de

Anlage: Zuordnung nationaler Bildungsprogramme zur ISCED 2011

Zuordnung nationaler Bildungsprogramme zur ISCED 2011	
ISCED-Stufe	Bildungsgänge
Primarbereich ISCED 1	Grundschulen Gesamtschulen (1.–4. Klasse) Waldorfschulen (1.–4. Klasse) Förderschulen (1.–4. Klasse)
Sekundarbereich I ISCED 2	Hauptschulen Orientierungsstufe 5./6. Klasse Realschulen Förderschulen (5.–10. Klasse) Schulen mit mehreren Bildungsgängen Gymnasien (5.–9./10. Klasse) 1) Gesamtschulen (5.–9./10. Klasse) 1) Waldorfschulen (5.–10. Klasse) Abendhauptschulen Abendrealschulen Berufliche Schulen, die zur mittleren Reife führen Berufsvorbereitungsjahr (und weitere berufsvorbereitende Programme)
Sekundarbereich II (allgemeinbildend) ISCED 3	Gymnasien (Oberstufe) 1) Gesamtschulen (Oberstufe) 1) Waldorfschulen (11.–13. Klasse) Förderschulen (11.–13. Klasse) Fachoberschulen – 2-jährig (ohne vorherige Berufsausbildung) Berufliches, auch Wirtschafts- oder technisches Gymnasium Berufsfachschulen, die zur Hochschulreife/ Fachhochschulreife führen
(beruflich) ISCED 3	Berufsgrundbildungsjahr (und weitere berufsgrundbildende Programme mit Anrechnung auf das erste Lehrjahr) Berufsschulen (Duales System) Berufsfachschulen, die einen Berufsabschluss vermitteln (ohne Gesundheits- und Sozialberufe, Erzieherausbildung) Einjährige Programme an Ausbildungsstätten/ Schulen für Gesundheits- und Sozialberufe Beamtenanwärter im mittleren Dienst
Postsekundärer nichttertiärer Bereich (allgemeinbildend) ISCED 4	Abendgymnasien, Kollegs Fachoberschulen – 1-jährig (nach vorheriger Berufsausbildung) Berufsoberschulen/Technische Oberschulen
(beruflich) ISCED 4	Zwei- und dreijährige Programme an Ausbildungsstätten/ Schulen für Gesundheits- und Sozialberufe Berufsschulen (Duales System) (Zweitausbildung nach Erwerb einer Studienberechtigung) Berufsfachschulen, die einen Berufsabschluss vermitteln (Zweitausbildung nach Erwerb einer Studienberechtigung) Berufliche Programme, die sowohl einen Berufsabschluss wie auch eine Studienberechtigung vermitteln (gleichzeitig oder nacheinander) Berufsschulen (Duales System) (Zweitausbildung, beruflich) Berufsschulen (Duales System) – Umschüler

<p>Kurzes tertiäres Bildungsprogramm ISCED 5</p>	<p>sehr kurze Vorbereitungskurse Meisterausbildung</p>
<p>Bachelor- bzw. gleichwertiges Bildungsprogramm ISCED 6</p> <p><u>Hinweis: Die Meisterausbildung wird bei der Erfassung von Teilnehmerdaten bei ESF-Maßnahmen von Bund und Ländern einheitlich in ISCED 6 eingestuft.</u></p>	<p>Berufsorientiert: Fachschulen (ohne Gesundheits-, Sozialberufe, Erzieherausbildung) einschl. Meisterausbildung (Vorbereitungskurse ab 880 Std.), Techniker- ausbildung Ausbildungsstätten/Schulen für Erzieher/-innen Fachakademien (Bayern)</p> <p>Akademisch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bachelorstudiengänge an <ul style="list-style-type: none"> - Universitäten (wissenschaftliche Hochschulen, auch: Kunsthochschulen, Pädagogischen Hochschulen, Theologischen Hochschulen) - Fachhochschulen (auch Ingenieurschulen, Hochschulen (FH) für angewandte Wissenschaften), Duale Hochschule Baden-Württemberg - Verwaltungsfachhochschulen - Berufsakademien • Zweiter Bachelorstudiengang • Diplom (FH)-Studiengang • Diplomstudiengang (FH) einer Verwaltungsfachhochschule • Diplomstudiengang an einer Berufsakademie • Zweiter Diplom (FH)-Studiengang
<p>Master- bzw. gleichwertiges Bildungsprogramm ISCED 7</p>	<p>Berufsorientiert ---</p> <p>Akademisch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Masterstudiengänge an <ul style="list-style-type: none"> - Universitäten (wissenschaftliche Hochschulen, auch: Kunsthochschulen, Pädagogischen Hochschulen, Theologischen Hochschulen) - Fachhochschulen (auch Ingenieurschulen, Hochschulen (FH) für angewandte Wissenschaften), Duale Hochschule Baden-Württemberg - Verwaltungsfachhochschulen - Berufsakademien • Zweiter Masterstudiengang • Diplom (Universität)-Studiengang (auch Lehramt, Staatsprüfung, Magisterstudiengang, künstlerische und ver- gleichbare Studiengänge) • Zweiter Diplom (Universität)-Studiengang
<p>Promotion ISCED 8</p>	<p>Promotionsstudium</p>